

Anwaltsprüfung Sommer 2017

KLAUSURARBEIT IN DEN FÄCHERN "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES PRIVATRECHT" UND "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES ZIVILPROZESS- UND SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT"

Zur Verfügung stehende Erlasse:

ZGB, OR, ZPO, IPRG, LugÜ und JusG

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

Gewichtung der Prüfung:

Die gesamte Prüfung ergibt **68 Punkte**. Diese sind wie folgt verteilt:

Aufgabe 1: A) 1.

A) 2.

B)

Aufgabe 2:

Aufgabe 1

Sie arbeiten als Anwältin/Anwalt in einer Anwaltskanzlei in Luzern. Heute kommt Frau Erika Müller zu einem Besprechungstermin zu Ihnen. Sie erzählt Ihnen Folgendes:

- Sie ist 45-jährig, seit 20 Jahren mit dem 50-jährigen Thomas Müller verheiratet, und sie haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich Andrea, heute 17-jährig, und Alexander, heute 15-jährig.
- Sie haben am 15. Januar 2015 ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Gericht eingereicht, die Einigungsverhandlung vor dem Gericht hat stattgefunden und sie haben sich hinsichtlich der elterlichen Sorge, der Obhut für die Kinder und der Unterhaltsbeiträge geeinigt. Die Kinder stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, aber unter der alleinigen Obhut der Mutter. Offen ist insbesondere noch das Güterrecht.
- Das Scheidungsverfahren ist derzeit sistiert, da sich die Parteien nach wie vor in Vergleichsverhandlungen über das Güterrecht befinden.
- Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen.

- Frau Müller hat zusammen mit ihrem Ehemann vor 10 Jahren ein Einfamilienhaus zu je hälftigem Miteigentum gekauft. Der Kaufpreis betrug damals CHF 600'000.00 und wurde wie folgt finanziert: Pensionskassenvorbezug der Ehefrau CHF 50'000.00, Erbvorbezug der Ehefrau von ihrem Vater durch Barschenkung von CHF 150'000.00, Überweisung vom Bankkonto des Ehemannes CHF 100'000.00 und Hypothekendarlehen von der Bank CHF 300'000.00. Beide Ehegatten sind Solidarschuldner der Hypothekarschulden.
- Gemäss aktueller Verkehrswertschätzung beträgt der Wert des Einfamilienhauses heute CHF 900'000.00. Amortisationen oder wertvermehrnde Investitionen sind bisher keine erfolgt.
- Frau Müller wohnt derzeit mit den Kindern im ehelichen Einfamilienhaus und möchte mit ihren beiden Kindern auch nach der Scheidung unbedingt in diesem Einfamilienhaus verbleiben. Andrea besucht die nahegelegene Kantonsschule und Alexander kann im Sommer 2017 eine Lehre beginnen. Sein künftiger Lehrbetrieb befindet sich ebenfalls in derselben Gemeinde wie das Einfamilienhaus.
- Frau Müller hat die Zusage der Bank, dass sie mit ihrem Einkommen neben der Entlassung des Ehemannes aus der Solidarschuld die Hypothek maximal um CHF 200'000.00 aufstocken könnte, um ihren Mann aus Güterrecht auszuzahlen.
- Frau Müller hat die Zusage ihrer Pensionskasse, dass sie ihren Vorbezug von CHF 50'000.00 im Einfamilienhaus „drin“ belassen könnte, falls sie das Einfamilienhaus in der Scheidung zu Alleineigentum übernehmen würde.
- Herr Müller wohnt derzeit in einer Mietwohnung, möchte das Einfamilienhaus aber auch übernehmen. Er macht geltend, er sei aus beruflichen Gründen zwingend auf das Haus angewiesen, da dieses näher zu seinem Arbeitsort gelegen sei als seine Mietwohnung und ihm die Distanz beim Pendeln wegen seiner Schichtarbeit auf Dauer nicht mehr zumutbar sei.
- Herr Müller hat die Zusage der Bank, dass er mit seinem Einkommen neben der Entlassung der Ehefrau aus der Solidarschuld die Hypothek maximal um CHF 300'000.00 aufstocken könnte, um seine Frau aus Güterrecht auszuzahlen.
- Herr Müller hatte am 1. Januar 2014 noch ein Bankkontoguthaben von CHF 180'000.00. Am 10. Januar 2014 hat Herr Müller einen neuen Audi für CHF 80'000.00 gekauft. Der heutige Verkehrswert des Audi beträgt noch CHF 30'000.00.
- Herr Müller hat am 10. Januar 2015 seiner Geliebten, Frau Daniela Röthlin, den Betrag von CHF 100'000.00 geschenkt. Frau Müller war mit dieser Schenkung überhaupt nicht einverstanden. Am 15. Januar 2015 war das Bankkontoguthaben von Herrn Müller gleich Null.
- Frau Müller hatte zum Heiratszeitpunkt ein Bankkontoguthaben von CHF 10'000.00; am 15. Januar 2015 belief sich das Bankkontoguthaben auf CHF 20'000.00 und der Saldo war während der ganzen Ehe dauer nie unter CHF 10'000.00 gewesen.

- Herr Müller hatte kein voreheliches Vermögen.
- Herr und Frau Müller sind sich immerhin darin einig, dass jeder sein bisheriges Mobiliar und Inventar übernehmen kann ohne Aufrechnung von güterrechtlichen Ausgleichszahlungen.
- Die während der Ehe geäußerte Austrittsleistung von Herrn Müller bei seiner Pensionskasse beträgt CHF 250'000.00, diejenige von Frau Müller bei ihrer Pensionskasse CHF 100'000.00 (ohne Aufrechnung des Pensionskassenvorbezugs).
- Die Mutter von Frau Müller ist bereits vor der obgenannten Schenkung des Vaters an Frau Müller von CHF 150'000.00 verstorben; Frau Müller hat einen Bruder, aber keine weiteren Geschwister.

A) Frau Müller bittet Sie, abzuklären, wie das Gericht im Streitfall folgende Fragen voraussichtlich entscheiden und begründen würde:

1. Wer bekommt das Einfamilienhaus zu Alleineigentum, Frau Müller oder Herr Müller, oder wird es gar verkauft?
(5 Punkte)
2. Angenommen Frau Müller kann das Haus zu Alleineigentum übernehmen: Muss sie Herrn Müller dafür etwas auszahlen und wenn ja, wieviel, falls sie ihr eigenes Bankkontoguthaben behält und ihr Mann seinen Audi behält, oder muss gar Herr Müller ihr noch etwas bezahlen? *(diese Frage ist auch dann zu beantworten, wenn Sie als Kandidat[in] in Frage 1 zum Schluss kommen sollten, dass Herr Müller das Haus übernimmt oder es verkauft wird; für die Beantwortung dieser Frage 2 ist eine umfassende güterrechtliche Auseinandersetzung unter Berücksichtigung sämtlicher obigen Positionen vorzunehmen)*
(32 Punkte)

Frau Müller möchte von Ihnen auch wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Schenkung ihres Mannes an die Geliebte von CHF 100'000.00 gegenüber diesem aufzurechnen und/oder bei der Geliebten gerichtlich einzufordern, falls ihre güterrechtlichen Ansprüche nicht gedeckt wären.
(1 Punkt)

- B) Weiter bittet Frau Müller Sie, allfällige erbrechtliche Konsequenzen der Barschenkung ihres Vaters an sie in einer späteren Erbteilung des Nachlasses ihres Vaters aufzuzeigen. Frau Müller möchte von Ihnen auch wissen, ob die Wertsteigerung des Hauses auf diese Erbteilung einen Einfluss hat oder nicht.
(5 Punkte)

Frau Erika Müller bittet Sie, sämtliche gestellten Fragen schriftlich und mit Begründung zu beantworten und die gesetzlichen Bestimmungen dazu zu zitieren, damit sie diese selber im Internet nachschlagen kann.

Aufgabe 2

Sie arbeiten als Anwältin/Anwalt in einer Anwaltskanzlei in Luzern. Heute sucht Sie Silvan Bucher auf. Er erzählt Ihnen, am 15. März 2017 sei sein verwitweter Vater Viktor Bucher verstorben und er sei dessen einziger Sohn. Sein Vater sei 90-jährig geworden und in seinen letzten Lebensmonaten schwer dement gewesen. Er habe ein Testament verfasst, welches Silvan Bucher am 31. März 2017 vom Teilungsamt eröffnet worden sei.

Silvan Bucher zeigt Ihnen das Testament, welches er in die Kanzlei mitgebracht hat. Das Testament ist handschriftlich verfasst, mit "Luzern, 28. Februar 2017" datiert und unterschrieben. Im Testament steht in kaum lesbarer Schrift:

"Ich bestimme meine liebe Olga Karenina als meine alleinige Erbin."

Silvan Bucher erzählt Ihnen, sein Vater habe diese Olga erst etwa ein Jahr vor seinem Tod kennen gelernt. Olga sei die Geliebte/Freundin seines Vaters gewesen. Olga sei eine 30-jährige Russin und nur am Geld seines Vaters interessiert gewesen. Sein Vater habe zirka eine Million Schweizer Franken auf der Luzerner Kantonalbank AG in Form von Bankkontoguthaben und Wertschriften. Silvan Bucher sagt Ihnen, er wolle dieses Testament nicht akzeptieren, und bittet Sie, die nötigen rechtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu unternehmen.

Silvan Bucher teilt Ihnen weiter mit, er (Silvan) wohne in Kriens an der Mustergasse 2, sein Vater habe seit Jahren und bis zu seinem Tod in der Stadt Luzern gewohnt und Olga wohne in Hochdorf an der Hauptstrasse 7.

(22 Punkte)

Im Rahmen der Anwaltsprüfung wird diese Aufgabe auf die Anfechtung des Testaments beschränkt, d.h. Sie müssen keine Massnahmen zur provisorischen Sicherstellung der Vermögenswerte treffen bzw. ausarbeiten. Verfassen Sie daher die Eingabe/Rechtsschrift zur Anfechtung des Testaments an die zuständige Behörde mit Rechtsbegehren und kurzer formeller und kurzer materieller Begründung (unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen), und zwar auch dann, wenn nach Ihrer Auffassung eine Begründung nach Gesetz nicht nötig wäre.

Gehen Sie dabei als sorgfältige Anwältin / sorgfältiger Anwalt davon aus, dass Sie derzeit nicht wissen, ob der Nachweis der schweren Demenzerkrankung von Viktor Bucher gelingt oder nicht. Die genaue Strassenadresse der zuständigen Behörde müssen Sie nicht nennen, aber Sie müssen Ihre Eingabe an die örtlich und sachlich zuständige Behörde adressieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Anwaltsprüfung Sommer 2017
Strafrecht/Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehen folgende Unterlagen:

StGB, StPO, Justizgesetz, Internetauszug „Regionen Staatsanwaltschaft Kanton Luzern“

Aufgabe/Sachverhalt:

Herr Schmutz bewohnt mit seiner Familie ein Grundstück in der Gemeinde Hochdorf. Im Westen grenzt sein Grundstück an die Durchgangsstrasse „Weststrasse“, im Norden an die Durchgangsstrasse „Nordstrasse“ und im Osten an ein überbautes Privatgrundstück eines Dritten. Im Süden grenzt sein Grundstück an die Obstplantage von Herrn Gärtner. Der Garten von Herrn Schmutz befindet sich im süd-westlichen Bereich seines Grundstücks. Entlang der „Weststrasse“ und der „Nordstrasse“ ist der Garten mit einer begrünten Hecke von den Strassen abgegrenzt. Entlang der Obstplantage von Herrn Gärtner ist der Garten offen gestaltet. Passanten, welche die „Weststrasse“ entlanggehen, können im Grenzbereich der beiden Grundstücke über das Grundstück von Herrn Gärtner hinweg den Garten von Herrn Schmutz fast vollständig frei einsehen.

Herr Gärtner ist Betreiber einer Obstplantage. Die Bäume der Obstplantage werden jeweils von Frühling bis Sommer mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Der Abdrift¹ der Pflanzenschutzmittel auf das Grundstück von Herrn Schmutz führte in der Vergangenheit zu zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Herrn Gärtner und Herrn Schmutz².

Im Frühjahr 2015 beginnt Herr Schmutz damit, jeweils seine eigenen Pflanzen und die Bäume auf dem Feld von Herrn Gärtner mit Wasser zu bespritzen, nachdem die Obstplantage mit Pflanzenschutzmittel besprüht wurde.

Am 10. Juni 2015 erstattet Herr Gärtner telefonisch Anzeige gegen Herrn Schmutz beim Polizeiposten Hochdorf. Am 27. Juni 2015 meldet Herr Gärtner der Polizei telefonisch, dass Herr Schmutz gezielt die Sprinkleranlage auf die frisch bespritzten Obstbäume richte. Dieses Vorgehen wird von Herrn Gärtner bzw. einem seiner Mitarbeiter auf Video festgehalten. Dabei kommt es zu einem heftigen Wortgefecht zwischen Herrn Gärtner und Herrn Schmutz. Im Verlauf dieses Gespräches bezeichnet Herr Schmutz Herrn Gärtner als „Mörder“, „Giftspritzer“, „Dorfkönig, der sich über alle Gesetze hinwegsetzt“, „der eines Tages an seinem Pflanzenschutzgift verrecken wird“.

¹ Abdrift =

Anteil der ausgebrachten Pflanzenschutzmittelmenge, der während der Applikation nicht innerhalb des behandelten Areals angelagert wird.

² Sie können davon ausgehen, dass es sich bei den von Herrn Gärtner eingesetzten Pflanzenschutzmitteln um bewilligte und in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt und dass er sie korrekt einsetzt. Herr Gärtner ist im Übrigen rechtlich nicht verpflichtet, ein sogenanntes Abdriftnetz, welches den Abdrift auffängt, anzubringen.

Am 8. Juli 2015 meldet Herr Gärtner der Polizei telefonisch, dass ein Pflanzenschutzmitteleinsatz (PSM-Einsatz) bevorstehe. Am 9. Juli 2015 observiert der Polizeibeamte Wächter den PSM-Einsatz und beobachtet, wie Herr Schmutz nach dem PSM-Einsatz während 33 Minuten mit der Sprinkleranlage sein eigenes Grundstück, sowie die ersten zwei Baumreihen auf dem Grundstück von Herrn Gärtner abspritzt. Dabei verstellt er die Anlage mehrmals. Zudem spritzt er während 4 Minuten mit dem Gartenschlauch die Obstplantage gezielt bis zur dritten Baumreihe ab. Wenn sich ein Traktor nähert, versteckt sich Herr Schmutz jeweils.

Dieses Vorgehen wird vom Polizeibeamten Wächter fotografiert und gefilmt. Am 10. Juli 2015 reicht Herr Gärtner bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Strafantrag gegen Herrn Schmutz ein.

Frage 1: Welche Staatsanwaltschaft ist zuständig?

Frage 2: Welche Delikte wird Herr Gärtner Herrn Schmutz wahrscheinlich vorwerfen?

Frage 3: Welche Stellung hat Herr Gärtner im Verfahren? Warum hat er diese und was beinhaltet diese: Rechte/Pflichten/Risiken/Besonderheiten?

Im Herbst 2015 gelangt Herr Gärtner an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (LAWA) des Kantons Luzern und ersucht diese um eine Begutachtung seiner Obstplantage bzw. um eine Schadensschätzung. Die Dienststelle war seit längerer Zeit in die Auseinandersetzung zwischen Herrn Gärtner und Herrn Schmutz involviert, weshalb sie einen externen Gutachter mit der Schadenseinschätzung beauftragt. Am 16. Oktober 2015 begutachtet Herr Schätzer, Dipl. Agronom HTL mit Spezialisierung im Bereich Obst- und Weinbau, die Obstplantage von Herrn Gärtner und erstellt am 23. Oktober 2015 einen entsprechenden schriftlichen Bericht. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Bäume der ersten und zweiten Reihe unmittelbar vor dem Grundstück von Herrn Schmutz im Vergleich zu den anderen Bäumen und im Vergleich zum Durchschnitt der Obstplantage geringere Erträge sowie einen vermehrten Befall mit Erregern aufweisen, da der schützende Pflanzenschutzmittelbelag auf den Früchten und Blättern mit Wasser abgewaschen worden sei. Diesen Bericht von Herrn Schätzer reicht Herr Gärtner der Staatsanwaltschaft zu den Akten ein.

Frage 4: Wie beurteilen Sie als Staatsanwalt/Staatsanwältin die Strafanzeige von Herrn Gärtner? Hat Herr Schmutz sich strafrechtlich zu verantworten? Begründen Sie Ihre Meinung.

Der zuständige Staatsanwalt kommt – unabhängig von Ihrer Einschätzung – zum Schluss, dass sich Herr Schmutz strafrechtlich zu verantworten habe und erlässt einen Strafbefehl. Der Strafbefehl datiert vom Freitag, 26. Februar 2016, und wird Herrn Schmutz am Mittwoch, 2. März 2016, zugestellt. Herr Schmutz sucht Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin am Montag, 14. März 2016, in Ihrem Büro auf. Er sieht sich als Opfer und nicht als Täter und will den Strafbefehl auf keinen Fall akzeptieren.

Frage 5: Herr Schmutz möchte von Ihnen wissen, ob er gegen den Strafbefehl etwas unternehmen kann.

Frage 6: Er beauftragt Sie, das entsprechende Rechtsmittel einzureichen, wobei Sie Ihren Aufwand so gering wie möglich halten sollen, da er hohe Anwaltskosten vermeiden will. Verfassen Sie die entsprechende Rechtsschrift.

Nach Erhalt Ihres Rechtsmittels werden Herr Schmutz, Herr Gärtner und Herr Wächter vom zuständigen Staatsanwalt einvernommen. Auch nach diesen Einvernahmen hält der Staatsanwalt am Strafbefehl fest und überweist die Akten dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht.

Frage 7: Welches Gericht ist vorliegend zuständig?

Anlässlich der Vorbesprechung der Strafverhandlung mit Ihnen legt Herr Schmutz folgende Argumente dar bzw. hat folgende Fragen:

- a) Herr Gärtner habe trotz längerer Verhandlungen kein Abdriftnetz montiert. Dieses hätte sein Grundstück und seine Pflanzen vor dem Pflanzenschutzmittel geschützt. Aufgrund dessen sei er gezwungen gewesen, seine Pflanzen, insbesondere seine Erdbeerstauden und sein Gemüse, welche unmittelbar an der Grenze zum Grundstück von Herrn Gärtner wachsen würden, mit Wasser abzuspritzen, um durch das Pflanzenschutzmittel verursachte Schäden an seinen Pflanzen zu verhindern und um seine 5-jährige Tochter, welche jeweils direkt von den Erdbeeren an den Stauden nasche, zu schützen.
- b) Sind die vom Polizeibeamten Wächter am 9. Juli 2015 gemachten Fotos und das erstellte Video, welche sich in den Akten befinden, überhaupt zulässig? Durfte Herr Wächter ihn einfach so in seinem privaten Garten beobachten? Darf das Gericht dieses Video und die Fotos bei der Beurteilung des Straffalles berücksichtigen?
- c) Am 16. Oktober 2015 habe Herr Schätzer einen „Augenschein“ am Grundstück von Herrn Gärtner vorgenommen. Er selbst (Herr Schmutz) sei nicht darüber informiert worden und sei auch nicht anwesend gewesen. Er habe sich somit dazu nicht äussern können.
- d) Den Bericht vom 23. Oktober 2015 von Herrn Schätzer akzeptiere er nicht. Er habe sich nicht zur Person von Herrn Schätzer als Experte äussern können und habe diesem auch keine Ergänzungsfragen stellen können. Zudem sei dieser Bericht von Herrn Gärtner zu den Akten gegeben worden und sei somit eine reine Parteibehauptung.

Frage 8: Wie beurteilen Sie die Argumente von Herrn Schmutz? Obwohl Sie sein Anwalt/seine Anwältin sind, möchte er von Ihnen eine objektive Einschätzung seiner Argumente bzw. er möchte wissen, wie wohl das Gericht seine Argumente beurteilen werde?

Hinweise:

- Geben Sie jeweils auch die entsprechenden Rechtsnormen an.
- Achten Sie auf Ihre Sprache, Ihren Ausdruck und die Gestaltung Ihrer Antworten. Diese fließen in die Bewertung ein!
- Achten Sie auf Ihr Zeitmanagement.

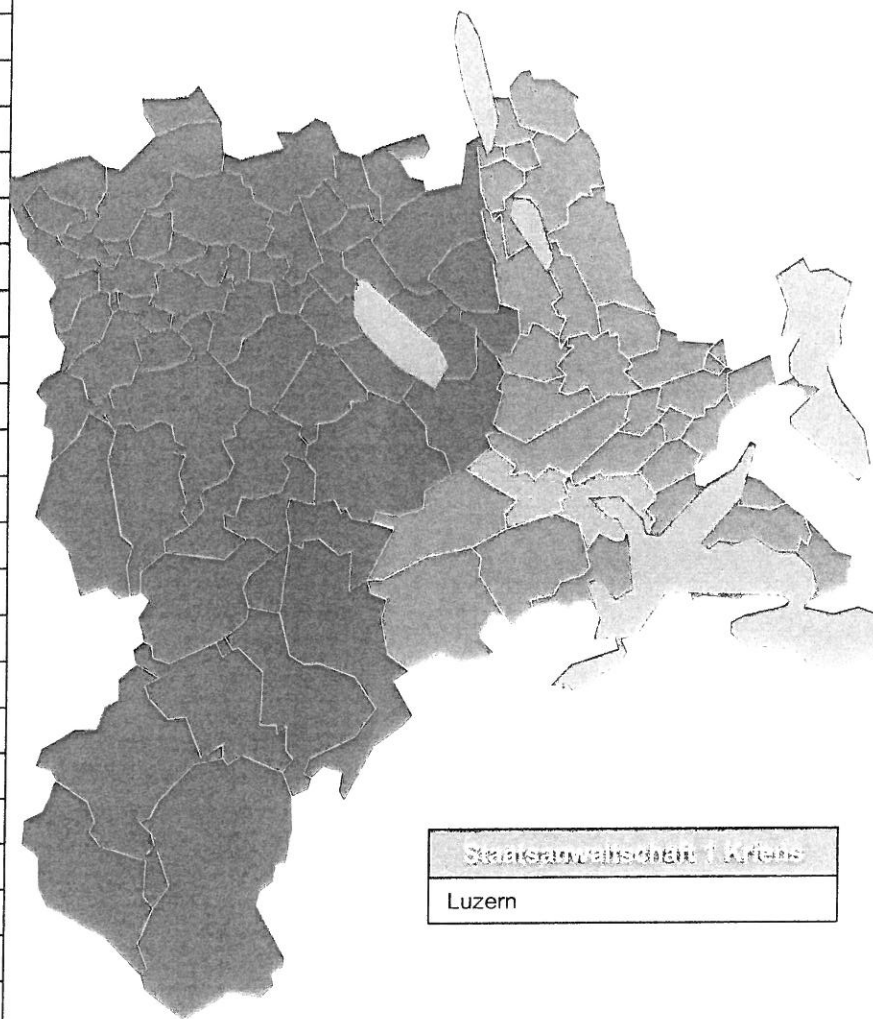
Viel Erfolg!

lic. iur. Rita Gettkowski, Rechtsanwältin, Luzern

Staatsanwaltschaft 3 Sursee	
Alberswil	Nebikon
Altbüron	Neudorf
Altishofen	Neuenkirch
Beromünster	Nottwil
Büron	Oberkirch
Buttisholz	Pfaffnau
Dagmersellen	Pfeffikon
Doppleschwand	Reiden
Ebersecken	Rickenbach
Egolzwil	Roggliwil
Eich	Romoos
Entlebuch	Ruswil
Escholzmatt-Marbach	Schlierbach
Ettiswil	Schenkon
Fischbach	Schötz
Flühli	Schüpfheim
Gettnau	Sempach
Geuensee	Sursee
Grossdietwil	Triengen
Grosswangen	Ufhusen
Hasle	Wauwil
Hergiswil	Werthenstein
Hildisrieden	Wikon
Knutwil	Willisau
Luthern	Wolhusen
Mauensee	Zell
Menznau	

Regionen Staatsanwaltschaft Kanton Luzern

Stand 01.11.2013



Staatsanwaltschaft 2 Emmen	
Adligenswil	Horw
Aesch	Inwil
Altwis	Kriens
Ballwil	Malters
Buchrain	Meggen
Dierikon	Meierskappel
Ebikon	Rain
Emmen	Römerswil
Ermensee	Root
Eschenbach	Rothenburg
Gisikon	Schongau
Greppen	Schwarzenberg
Hitzkirch	Udligenswil
Hochdorf	Vitznau
Hohenrain	Weggis
Honau	

Staatsanwaltschaft 1 Kriens
Luzern

Anwaltsprüfung Sommer 2017 / Staats- und Verwaltungsrecht
--

Erlasse:

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL 736)

Hinweise:

Die Prüfung umfasst Fall 1 und Fall 2. Es sind alle Fragen zu beantworten.

Begründen Sie Ihre Antworten. Geben Sie dazu die massgebenden Rechtsnormen an. Sofern Sie zu einzelnen Fragen eine Rechtsprechung kennen, können Sie auf diese zusätzlich hinweisen.

Der Schwerpunkt der Bewertung liegt bei Fall 1.

Viel Erfolg!

Urs Hofstetter-Arnet

Fall 1

Sachverhalt 1.1

A betreibt in der Landwirtschaftszone der Gemeinde X im Kanton Luzern eine Golfübungsanlage. Auf dem Areal befindet sich ein im Jahre 1969 bewilligtes und erstelltes Gebäude mit Garderoben für die Benutzerinnen und Benutzer der Anlage mit einer Grundfläche von 150 m². Das Wiesland wird als Übungswiese, als sogenannte «Driving Range», genutzt. A möchte das bestehende Gebäude abbrechen und am gleichen Standort durch ein neues Clubhaus mit Cafeteria ersetzen, dessen Grundfläche 190 m² beträgt. Nach den Projektplänen zum Baugesuch sind im neuen Clubhaus zwei Garderoben mit Dusche und Toilette für Damen bzw. Herren vorgesehen, ferner ein «Cafébereich mit kalter Küche mit 60 Plätzen». Das Café sollte lediglich den Mitgliedern des Golfclubs zugänglich sein.

Fragen:

- a) Welche Behörde ist bzw. welche Behörden sind für die Beurteilung und Bewilligung des Bauvorhabens zuständig? Prüfen Sie detailliert.
- b) Bei welcher Behörde bzw. welchen Behörden muss A das Baugesuch einreichen?
- c) Ist das Bauvorhaben bewilligungsfähig? Prüfen Sie detailliert.

Sachverhaltsergänzung 1.2

Die Zufahrt zum bestehenden Gebäude und zum Areal erfolgt wie bisher über eine Güterstrasse. Um das Kreuzen von Personenwagen etwas zu erleichtern, möchte A auf seinem Land eine Ausweichstelle schaffen.

Beurteilen Sie diese Frage unabhängig vom bisherigen Sachverhalt.

- d) Ist dies zulässig?

Sachverhaltsergänzung 1.3

A möchte wissen, ob eine neue, viel kürzere Zufahrt über das ebenfalls in der Landwirtschaftszone liegende Nachbargrundstück möglich ist. Die Neubaustrecke würde ca. 30 m umfassen. Der Nachbar ist mit der neuen Strassenverbindung einverstanden.

Beurteilen Sie diese Frage unabhängig vom bisherigen Sachverhalt.

e) Ist dies zulässig?

Sachverhaltsergänzung 1.4

Der bisherige Charakter des landwirtschaftlich in Erscheinung tretenden Clubhauses mit Satteldach (Giebedach) soll durch einen Bau mit Flachdach ersetzt und mit einer dem Clubhaus vorgelagerten Terrasse ergänzt werden.

Beurteilen Sie diese Frage unabhängig vom bisherigen Sachverhalt.

f) Ist dies zulässig?

Sachverhaltsergänzung 1.5

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die erforderliche(n) Bewilligung(en) erteilt und rechtskräftig wurde(n).

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens stellte die kommunale Baubehörde fest, dass beim Bau des Clubhauses teilweise von den bewilligten Plänen abgewichen worden war. So fand sie anstelle einer clubinternen Cafeteria mit kalter Küche ein öffentlich zugängliches Restaurant mit umfassendem Speiseangebot vor.

Mittels Verfügung forderte die kommunale Baubehörde A auf, für die nachträglichen Änderungen ein Baugesuch einzureichen. A stellte sich jedoch auf den Standpunkt, die Änderung von einer clubinternen Cafeteria mit kalter Küche in ein öffentlich zugängliches Restaurant mit umfassendem Speiseangebot sei als solche nicht bewilligungspflichtig, weshalb er dafür auch kein nachträgliches Baugesuch einreichen müsse.

Frage:

g) Trifft A's Auffassung zu? Prüfen Sie detailliert.

Sachverhaltsergänzung 1.6

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass A ein nachträgliches Baugesuch hätte einreichen müssen (unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage g).

Weil er dies nicht tat, wurde er von der kommunalen Baubehörde mit einer weiteren Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert 60 Tagen ab Rechtskraft der Verfügung aufgefordert, unter Androhung der Ersatzvornahme im Säumnisfall.

Fragen:

- h) Handelte die Baubehörde formal (d.h. in Bezug auf das Vorgehen) korrekt?
- i) Ist die Anordnung der Baubehörde betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (vgl. Sachverhaltsergänzung 1.5) materiell rechtmässig? Beantworten Sie diese Frage unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage h). Prüfen Sie detailliert.

Fall 2

Sachverhalt

B hat sich mit Hinweis auf einen Bandscheibenvorfall, chronische Schmerzen und eine psychiatrische Behandlung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Die IV-Stelle des Kantons Luzern verneinte nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens einen Rentenanspruch (Invaliditätsgrad: 28 %). Gegen diese Verfügung erhob B ohne anwaltliche Vertretung Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern.

Gleichzeitig mit der Beschwerde stellte er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Gerichtskosten und Rechtsverteidigung). Dieses Gesuch wies der prozessleitende Kantonsrichter mangels Bedürftigkeit ab; gleichzeitig setzte er B eine Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.- innert 10 Tagen für das Beschwerdeverfahren (gegen die Verfügung der IV-Stelle). B teilte dem prozessleitenden Kantonsrichter mit, er sei bereit und in der Lage, den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 800.- in monatlichen Raten von Fr. 200.- zu begleichen. Der prozessleitende Kantonsrichter stimmte der Ratenzahlung zu.

B will den Entscheid des prozessleitenden Kantonsrichters betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Gerichtskosten und Rechtsverteidigung) trotzdem nicht akzeptieren und beauftragt Sie, diesen mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anzufechten.

Frage

Prüfen Sie in einer Aktennotiz zu Händen von B sämtliche formellen Voraussetzungen (Eintretensvoraussetzungen) für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und geben Sie B das Ergebnis Ihrer Prüfung bekannt.

Hinweise

Sie können davon ausgehen, dass eine rechtzeitige Beschwerde möglich ist.

Der Sachverhalt ist in der Aktennotiz nicht wiederzugeben.